Sozialversicherung u. Bg. für Sozi
4/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Sektion III/Abteilung 2

Zl. 37.001/1-2/96

Präsidium des
Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 18.1.96
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 11178
Telefax 71100/5029
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
Mag. Reinhard Ehrenreich
Klappe 6314

Gesetzentwurf
Zl. 4 GE/19 96
Datum 23.1.1996
Verteilt 24.1.96
Dr Hajek

Betrifft: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs-Verordnung; Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes bzw. einer Verordnung samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 7.2.1996.

Für den Bundesminister:
Steinbach

Beilagen:
Gesetz- und Verordnungsentwurf
samt Erläuterungen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Kiendlinger

Anlage 1 zu Zl. 37.001/1-2/96

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 4 Z 1 lit. a und b wird der Ausdruck „zwei Jahre" jeweils durch den Ausdruck „drei Jahre" ersetzt.

2. Im § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende neue sublit. c eingefügt:
„c) Der Freibetrag nach sublit. a ist unbeschadet sublit. b um 200 vH zu erhöhen, wenn eine Arbeitslose das 54. Lebensjahr erreicht hat und in den letzten 25 Jahren vor Vollendung des 54. Lebensjahres mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Der letzte Satz der sublit. b ist anzuwenden."

3. Im § 36 Abs. 3 lit. B erhält die bisherige sublit. c die Bezeichnung „d)".

4. Im § 71 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „30 S bis 3000 S oder mit Arrest von einem Tag" jeweils durch den Ausdruck „500 S bis 15000 S oder mit Arrest von sieben Tagen" ersetzt.

SPAR4.DOC

5. Im § 72 Abs. 1 wird der Ausdruck „200 Schilling" durch den Ausdruck „2000 S" ersetzt.

6. Dem § 79 werden folgende Abs. 22 und 23 angefügt:
„(22) § 21 Abs. 4 Z 1 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(23) § 36 Abs. 3 lit. B, § 71 und § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. März 1996 in Kraft."

7. § 80 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnungen „(2)" bis „(6)".

8. Dem § 80 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) § 36 Abs. 3 lit. B sublit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft."

Artikel 2
Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Bezeichnung „1." sowie die Ziffer 2. Am Ende der lit. b wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt das Wort „oder".

2. Vor § 5 entfällt die Überschrift „Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1".

3. Nach § 5 Abs. 6 entfällt die Überschrift „Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 2" und entfallen die Abs. 7 bis 10.

4. Im § 7 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1" und wird der Satz „Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche gemäß Art. IV Abs. 3." angefügt.

5. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Von Ansprüchen auf Sonderunterstützung, deren Geltendmachung nach dem 29. Februar 1996 liegt, ist ein Beitrag von 10,25 vH für die anteilige Tragung der gemäß § 447g Abs. 3 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung zu überweisenden teilweisen Aufwandsabgeltung einzubehalten.

(4) Der Arbeitgeber des knappschaftlichen Betriebes, bei dem der Sonderunterstützungsbezieher vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt war, hat einen Beitrag in der Höhe von 12,55 vH der ausbezahlten Sonderunterstützung zu zahlen. Dieser Beitrag ist für die anteilige Tragung der gemäß § 447g Abs. 3 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung zu überweisenden teilweisen Aufwandsabgeltung zu verwenden. Die Vorschreibung erfolgt quartalsweise durch die auszahlende Stelle, wobei das für die Beitragseinhebung zur Krankenversicherung maßgebende Verfahren gilt."

6. Im § 19 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b" durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 lit. b" ersetzt.

7. Dem Artikel IV wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 1 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 7 bis 10 treten mit Ablauf des 29. Februar 1996 außer Kraft. Sie sind für Ansprüche, deren Anfallstag vor dem 1. März 1996 liegt, weiter anzuwenden. Sie gelten weiterhin für Personen, die am 29. Februar 1996 im Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. b oder gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 AlVG stehen oder deren Anspruch gemäß § 16 Abs. 1 lit. a und c AlVG ruht, wenn

1. der Anfallstag vor dem 1. Jänner 1996 liegt oder die Person nachweist, daß ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1996 gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst oder durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde und aufgrund von Kündigungsfristen oder Kündigungsterminen, die auf Gesetz oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, oder aufgrund des Vergleichs erst am 31. Dezember 1995 oder später beendet wurde,
2. während des Bezuges des Arbeitslosengeldes weibliche Arbeitslose das 54. Lebensjahr und männliche Arbeitslose das 59. Lebensjahr vollenden und
3. der Anfallstag der Sonderunterstützung spätestens am 31. Dezember 1998 liegt."

8. Dem Artikel V wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) § 1, § 5, § 7 Abs. 3, § 18 Abs. 3 und 4, § 19 und Art. IV Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. März 1996 in Kraft."

Artikel 3
Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird am Ende der Z 6 das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 7 das Wort „und" eingefügt und folgende Z 8 angefügt:
„8. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 9 und 12".

2. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 bis 8 zu."

3. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 13 eingefügt:
„Beschäftigungsquote
§ 8. (1) Zur Sicherung der Arbeitsplätze der älteren Dienstnehmer haben alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, eine

Mindestanzahl an Dienstnehmern, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, zu beschäftigen.

(2) Die Mindestanzahl an Dienstnehmern im Sinne des Abs.1 ist jährlich durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund der arbeitsmarktpolitischen und demographischen Verhältnisse festzustellen.

Ausgleichsbeitrag

§ 9. (1) Wird die Beschäftigungspflicht gemäß § 8 nicht erfüllt, so ist dem Dienstgeber von der zuständigen Krankenkasse alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr ein Ausgleichsbeitrag vorzuschreiben.

(2) Der Ausgleichsbeitrag beträgt für jede Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich S 1.960. Dieser Betrag erhöht sich jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG.

Ausnahmen

§ 10. (1) Die zuständige Krankenkasse kann auf Antrag Ausnahmen von der Beschäftigungspflicht bei Unternehmensneugründungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten und im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gewähren.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen. Eine solche Verordnung kann für Arten von Unternehmen bestimmter Branchen, in denen aufgrund besonderer Umstände, wie der Berufslaufbahn in der jeweiligen Branche, der Anteil älterer Arbeitnehmer gering ist, erlassen werden.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 und einer solchen gemäß Abs. 2 sind die kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung Älterer

§ 11. (1) Für Dienstgeber, die Personen, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, einstellen, vermindert sich der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1 bis 3) für eine solche Person. Die Verminderung beträgt bei Dienstnehmern bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres die Hälfte des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag; ab Vollendung des 55. Lebensjahres des Dienstnehmers entfällt der Dienstgeberanteil zur Gänze. Der Entfall tritt auch bei Erreichen des 55. Lebensjahres eines Dienstnehmers ein, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer nach dessen 50. Lebensjahr eingestellt hat.

(2) Eine Verminderung oder ein Entfall gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der eingestellte Dienstnehmer bereits beim selben Dienstgeber beschäftigt war, es sei denn, der Auflösungszeitpunkt des vorangegangenen Dienstverhältnisses liegt mehr als drei Jahre vor der Einstellung zurück.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer

§ 12. (1) Dienstgeber, die nicht unter § 8 fallen, die das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, der zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, auflösen, haben einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 letzte Beitragsgrundlage des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres beträgt der Grundbetrag 0,1 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich für je drei weitere vollendete Lebensmonate über dem 50. Lebensjahr des ehemaligen Dienstnehmers um 0,1 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.

(3) Die Beitragspflicht besteht in jedem Auflösungsfall, außer der Dienstnehmer hat gekündigt, er ist ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten oder es hat ihn ein Verschulden an der Entlassung getroffen. Weiters ist Voraussetzung, daß der Dienstnehmer mindestens zehn Jahre im Unternehmen beschäftigt war, wobei Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr eingerechnet werden. Die Beitragspflicht entfällt bei Betriebsstillegung bzw. Teilstillegung.

Zuständigkeit, Verfahren

§ 13. Die Einhebung der Beiträge und Feststellung der Beitragspflicht gemäß den §§ 9 bis 12 obliegt der örtlich zuständigen Krankenkasse nach dem für die Feststellung der Versicherungspflicht und für die Abfuhr der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung maßgebenden Verfahren. Im Berufungsverfahren entscheidet der Landeshauptmann endgültig. § 5 Abs. 3 (Einhebungsvergütung) ist anzuwenden."

4. Die bisherigen §§ 8 und 9 erhalten die Bezeichnung „14" und „15".

5. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung „16" und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und §§ 8 bis 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. März 1996 in Kraft."

Artikel 4

Änderung des ASVG

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 253a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 7 wird angefügt:

„7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit.b, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat."

2. Nach § 561 wird folgender § 562 angefügt:
„§ 253a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 tritt mit 1. März 1996 in Kraft."

Artikel 5
Änderung des GSGV

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 131a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 7 wird angefügt:
„7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat."

2. Nach § 264 wird folgender § 265 angefügt:
„§ 265. § 131a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 tritt mit 1. März 1996 in Kraft."

Artikel 6
Änderung des B-SVG

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 122a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 7 wird angefügt:

„7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat."

2. Nach § 253 wird folgender § 254 angefügt.

„§ 254. § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 tritt mit 1. März 1996 in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes sind auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Einsparungen erforderlich. Weiters sind Maßnahmen zur Lösung der besonderen Beschäftigungsprobleme älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu treffen.

Ziel:

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Älterer durch Neuregelung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Lösung:

* Ersatz der bisherigen Form der allgemeinen Sonderunterstützung bei gleichzeitiger Existenzsicherung durch Freigrenzenerhöhung für die Notstandshilfe im Dauerrecht.
* Beschäftigungssicherung für Ältere durch Einführung einer Beschäftigungsquote für Ältere.
* Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer einstellen, sollen in der Arbeitslosenversicherung beitragsrechtlich bessergestellt werden, hingegen sollen solche Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer kündigen (mit Ausnahme der Fälle einer Betriebsschließung), einen Zusatzbeitrag in der Arbeitslosenversicherung entrichten; ein budgetentlastender Effekt ergibt sich entweder durch die Senkung des Pensionsanfallsalters oder durch die Beitragsleistung.

Alternative:

Akzeptanz steigender Arbeitslosigkeit Älterer und überproportionale Belastung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Kosten:

Den geringfügigen Mehrkosten durch die vorgeschlagenen Abfederungsmaßnahmen stehen wesentliche Einsparungen und Mehreinnahmen gegenüber, sodaß sich insgesamt eine beträchtliche Verringerung der Kosten ergibt. Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich sozialpolitischer Maßnahmen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Einsparungen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung Älterer getroffen werden. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

* Ersatz der bisherigen Form der allgemeinen Sonderunterstützung bei gleichzeitiger Existenzsicherung: Freigrenzenerhöhung für die Notstandshilfe im Dauerrecht, Beibehaltung der Möglichkeit des Übergangs in die vorzeitige Alterspension in den bisherigen Fällen.
* Beschäftigungssicherung für Ältere durch Einführung einer Beschäftigungsquote für Ältere.
* Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer einstellen, sollen in der Arbeitslosenversicherung beitragsrechtlich bessergestellt werden, hingegen sollen solche Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer kündigen (mit Ausnahme der Fälle einer Betriebsschließung), einen Zusatzbeitrag in der Arbeitslosenversicherung entrichten; ein budgetentlastender Effekt ergibt sich entweder durch die Senkung des Pensionsanfallsalters oder durch die Beitragsleistung.

Besonderer Teil

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Zu Art. 1 Z 1:

Die Lohnklassenaufstockung soll drei Jahre nach Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage erfolgen, da der Bezug des erhöhten Arbeitslosengeldes erst dann möglich sein soll, wenn die erhöhten Beiträge eine längere Zeit hindurch einbezahlt wurden.

Zu Art. 1 Z 4 und 5:

Derzeit sind für die Verletzung von Arbeitgeberpflichten und für die rechtswidrige Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Verwaltungsstrafen von 30 S bis 3000 S vorgesehen. Durch entscheidende Anhebung dieser Strafsätze wird ein weiterer Beitrag zur wirksamen Mißbrauchsbekämpfung geleistet.

Zu Art. 1 Z 7:

§ 36 Abs. 3 lit. b AlVG sieht derzeit eine Freigrenzenerhöhung bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe für Personen, die ab dem 50. Lebensjahr arbeitslos werden, um 100 % und für Personen, die ab dem 55. Lebensjahr arbeitslos werden, um 200 % jeweils bei Vorliegen bestimmter Mindestbeschäftigungszeiten vor. Gemäß § 80 Abs. 2 AlVG ist diese Regelung mit 31.12.1997 befristet. Die Regelung soll nunmehr ins Dauerrecht übergeführt und die Befristung aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Z 2, 3 und 8:

Zugleich soll aber auch für Frauen, die das 54. Lebensjahr erreicht haben und die mindestens 15 Jahre innerhalb der letzten 25 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, ebenfalls eine Freigrenzenerhöhung von 200 % festgelegt werden, um durch den mit Artikel 2 vorgesehenen Wegfall der allgemeinen Sonderunterstützung keine pensionsrechtlichen Nachteile für diesen Personenkreis herbeizuführen. Da die Erfahrungen mit dieser neuen Bestimmung geprüft werden sollen, ist eine Befristung mit 30.6.1999 vorgesehen.

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Zu Art. 2 Z 1 bis 4 und 6 bis 8:

Mit den Änderungen erfolgt die Aufhebung der allgemeinen Sonderunterstützung ab dem 54./59. Lebensjahr. Die Z 7 regelt, daß vor dem 1.3.1996 bereits angefallene allgemeine Sonderunterstützungen noch auslaufen. Ebenso sollen auch jene

Arbeitslosen, die bereits am 1.1.1996 im Bezug eines mindestens einjährigen Arbeitslosengeldes stehen und während dieses Bezuges das 54. bzw. 59. Lebensjahr vollenden, Sonderunterstützung beziehen können. Vorausgesetzt ist weiters, daß diese Personen am 29.2.1996 im Arbeitslosengeldbezug stehen oder der Bezug wegen Krankheit oder Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruht. Weiters sollen auch Arbeitslose, die nachweisen, daß ihr Dienstverhältnis vor dem 1.1.1996 aufgelöst wurde, der Auflösungszeitpunkt jedoch erst später beendet wurde, Sonderunterstützung beziehen. Als absolute Grenze soll der Anfallstag für die Sonderunterstützung spätestens am 31. Dezember 1998 liegen.

Zu Art. 2 Z 5:

Mit dieser Bestimmung wird ein von den Beziehern von Sonderunterstützungen, die ab 1. März 1996 geltend gemacht werden, zu tragender Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25 vH festgelegt. Derzeit wird die Sonderunterstützung ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen gewährt, sodaß dieser Beitrag gerechtfertigt ist. Auch der letzte Arbeitgeber soll einen Beitrag zur Bergbau-Sonderunterstützung derart leisten, daß er einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 12,55 vH zu bezahlen hat. Dadurch wird in den neuen Fällen der derzeitige Aufwand der Gebarung Arbeitsmarktpolitik von 22,8 vH der ausbezahlten Sonderunterstützung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger getragen. Der Gesamtbetrag von 22,8 vH dient zur teilweisen Abgeltung dafür, daß die Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung darstellen.

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Zu Art. 3 Z 1 und 2:

Diese Bestimmungen regeln die Einnahmen der Beiträge aufgrund der Beschäftigungsquote und des Malus.

Zu Art. 3 Z 3 §§ 8 bis 10

Der Anteil der älteren Arbeitnehmer an den Arbeitslosen ist überproportional hoch.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die überproportionale Arbeitslosigkeit der Älteren zu verhindern. Dies soll dadurch erreicht werden, daß eine Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer jährlich entsprechend ihrem Potential an Erwerbstätigen unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktpolitischen Verhältnisse festgesetzt wird.

Zu § 8:

Die Regelung soll nur für Dienstgeber gelten, die 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen.

Um die Beschäftigungsquote für die Betriebe möglichst flexibel zu gestalten, soll sie durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktpolitischen und demographischen Verhältnisse festgesetzt werden.

Zu § 9:

Als Arbeitsplatzsicherungsbeitrag wird ein Betrag in der Höhe von S 1.960 monatlich vorgeschlagen. Dabei ist eine Wertsicherung vorgesehen.

Zu § 10:

Eine Ausnahme von der Beschäftigungspflicht soll sowohl durch die Krankenkasse in Einzelfällen bei Unternehmensgründungen oder Insolvenzen als auch durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung allgemein für bestimmte Branchen aufgrund besonderer Umstände möglich sein.

Zu Art. 3 Z 3 §§ 11 und 12:

Hier wird beim Arbeitslosenversicherungsbeitrag ein Bonus/Malussystem bei der Einstellung/Freistellung älterer Arbeitnehmer vorgeschlagen.

Zu § 11:

Das Bonussystem sieht vor, daß

* bei Einstellung eines Arbeitslosen vom 50. Lebensjahr bis zur Erreichung des 55. Lebensjahres nur der halbe Arbeitgeberanteil zum AlV-Beitrag zu entrichten ist (dzt. anstatt 3 vH nur 1,5 vH) und daß
* bei Einstellung eines Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, kein Arbeitgeberanteil zum AlV-Beitrag anfällt.

Weiters entfällt der Arbeitgeberanteil auch, wenn ein über 50Jähriger eingestellt wurde, ab Erreichung des 55. Lebensjahres (Übergleiten).

Zu § 12:

Beim Malus infolge Freisetzung eines älteren Arbeitnehmers ist, um die Vollziehung praktikabel zu machen, eine Einmalzahlung vorgesehen, die eine Kapitalisierung des Beitragszuschlages darstellt. Dieser Einmalbetrag berechnet sich aus dem letzten Lohn und beträgt 0,1 vH davon beginnend ab Vollendung des 50. Lebensjahres des Arbeitnehmers. Dieser Prozentsatz steigt pro Quartal, das der Arbeitnehmer älter ist, um je 0,1 vH bis maximal 3 vH. Der so ermittelte Prozentsatz wird dann mit den Monaten von der Lösung bis zum gesetzlichen Anfallsalter einer vorzeitigen Alterspension multipliziert.

Ein Arbeitgeber, der z.B. einen Arbeitnehmer im Alter von 52 ½ Jahren (im zehnten Quartal nach 50) freisetzt, hat daher bei einem angenommenen letzten Bruttogehalt von S 20.000 einen Beitrag in der Höhe von S 18.000 zu entrichten.

Der Malus gilt für die Dienstgeber, für die die Beschäftigungsquote nicht zur Anwendung kommt. Voraussetzung ist eine zehnjährige Beschäftigung im Unternehmen, außerdem darf der Arbeitnehmer nicht selbst gekündigt oder eine gleichwertige Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgenommen haben. Weiters entfällt die Beitragspflicht bei einer gänzlichen oder teilweisen Betriebsstillegung.

Zu Art. 3 Z 3 § 13:

Diese Bestimmung regelt die Einhebung aller vorstehenden Beiträge sowie die Feststellung einer verminderten Beitragspflicht durch die zuständige Krankenkasse. Sie erhält dafür eine Einhebungsvergütung.

Änderung des ASVG, GSVG und BSVG

Zu Art. 4, 5 und 6:

Bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit soll für den Fall, daß weder ein Anspruch auf Sonderunterstützung noch auf Notstandshilfe besteht, die Zeit der Vermittlungsvormerkung die 52 Wochen Leistungsbezug für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ersetzen.

Finanzielle Erläuterungen

Durch die Maßnahmen ergeben sich folgende Einsparungen bzw. Mehreinnahmen:

Einsparungseffekt bei Wegfall der allgemeinen Sonderunterstützung:
1996 hätte der Aufwand für die Sonderunterstützung rund 1.925 Mio. S betragen. Dieser Aufwand für die Sonderunterstützung sinkt in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung des Auslaufprinzipes und der Übergangsbestimmungen wie folgt:

Jahr	1996	1997	1998	1999
Aufwand SU in Mio. S	1560	805	350	15.

Demgegenüber ist aber mit Aufwendungen für AlG und Nh für die Personen zu rechnen, die während eines Leistungsbezuges das 54./59. Lebensjahr erreichen und bisher Sonderunterstützung erhielten, sowie für Personen, die aus dem Dienstverhältnis zum 54./59. Lebensjahr freigestellt werden und das einjährige Arbeitslosengeld beziehen:

Jahr	1996	1997	1998	1999
Aufwand AlG/Nh in Mio. S	146	466	480	495.

Gegenüber dem Gesamtaufwand an Sonderunterstützung, der ohne Gesetzesänderung bestehen würde (wobei ab 1998 eine wieder rückläufige Bezieherzahl bestanden hätte), ergeben sich folgende Nettoeinsparungen:

Jahr	1996	1997	1998	1999
Einsparung in Mio. S	219	623	970	1190.

Bei der obigen Berechnung des Aufwandes für AlG und Nh wurde die neue Freigrenzenerhöhung ab dem 54. Lebensjahr bereits berücksichtigt, sodaß diesbezüglich keine Mehrkosten anfallen. Die Aufhebung der Befristung der geltenden Freigrenzenerhöhungen bringt erst Mehrkosten ab 1998 im Ausmaß von ca. 50 Mio. S jährlich.

Einsparung bei der Sonderunterstützung: 10,25 % PV-Beitrag werden vom neuen Leistungsbezieher einbehalten.

Bei einem geschätzten Aufwand im Jahre 1996 von rund 510 Mio. S für die nach dem 1.3.1996 anfallenden SU-Fälle, wovon 10,25 % einbehalten werden, ergibt sich eine Einsparung von 52 Mio. S im Jahr 1996, die für 1997 mit 57 Mio. S angenommen wird und mit den folgenden Jahren auf 91 Mio. S jährlich ansteigen wird. Der Arbeitgeberbeitrag wird 1996 63,7 Mio. S, 1997 70 Mio. S und bei voller Wirksamkeit 111 Mio. S jährlich betragen.

Die Einnahmen bei Verletzung der Beschäftigungsquote betragen pro Fall S 23.520 jährlich. Bei geschätzten 5.000 Fällen betragen die Einnahmen:
118 Mio. S.
1996 fallen infolge der nachträglichen jährlichen Abrechnung noch keine Einnahmen an.

Beim Bonus für die Einstellung älterer Arbeitsloser kommt es zwar zu Einnahmenausfällen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen von ca. 180 Mio. S jährlich, dafür aber auch zu einer Ersparnis bei den Leistungen für geschätzte rund 11.000 ältere Arbeitslose im Ausmaß von 396 Mio. S (11.000 Personen x S 400 täglich x 90 Tage), sodaß ein Einsparungseffekt entsteht von:
216 Mio. S jährlich.

Beim Malus ist mit einem durchschnittlichen Beitrag von ca. 19.000 S pro Fall zu rechnen. Bei angenommenen 2.415 Fällen betragen die Einnahmen:
46 Mio. S jährlich.

Durch die Lohnklassenaufstockung nach drei Jahren erfolgt eine Einsparung pro Person und Tag im Durchschnitt von 15,50 S, sodaß bei angenommenen 20000 betroffenen Personen die Gesamteinsparung bei rund 113 Mio. S liegt.

Summe bei voller Auswirkung: 1843 Mio. S jährlich.

Anlage 2 zu Zl. 37.001/1-2/96

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die knappschaftlichen Betriebe festgestellt werden, die für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b lit. bb Sonderunterstützungsgesetz in Betracht kommen (Sonderunterstützungsverordnung-SUV)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995, wird verordnet:

§ 1. Die in der Anlage angeführten Betriebe kommen bei Einschränkung oder Stillegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b lit. bb des Sonderunterstützungsgesetzes in Betracht.

§ 2. Der Anspruch auf Sonderunterstützung wird auf jene Betriebsteile eingeschränkt, für die die Bergbehörde nach dem Berggesetz, BGBl.Nr. 259/1975 in der jeweils geltenden Fassung, zuständig ist.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sonderunterstützungsverordnung BGBl.Nr. 360/1995 außer Kraft.

(Anlage %)

Anlage

Omya GmbH.
9722 Gummern

Salinen Austria GmbH.
Saline Ebensee - Steinkogl
4802 Ebensee

Salinen Austria GmbH.
Salzbergbau Bad Ischl
4821 Lauffen

Salinen Austria GmbH.
Salzbergbau Hallstatt
4830 Hallstatt

Salinen Austria GmbH.
Salzbergbau Altaussee
8992 Altaussee

Salinen Austria GmbH.
Salzbergbau Hallein
5422 Bad Dürrnberg

SOLVAY Österreich AG
4802 Ebensee

VOEST ALPINE Stahl
Magnesitbergbau
Wald am Schoberpaß
8704 Leoben-Donawitz

Zink- und Bleibergbau
Feistritz
8121 Deutschfeistritz

Erläuterungen

§ 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes (SUG) in geltender Fassung bestimmt:

„§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

"1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 31. Dezember 1995 das 51. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1995 das 52. Lebensjahr vollendet haben und

b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre in knappschaftlichen Betrieben gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, die an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 22/1974, bilden, beschäftigt waren,

aa) die vor dem 1. Juli 1993 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt waren oder

bb) für die eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder"

§ 1 Abs. 3 SUG lautet:

"(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellt durch Verordnung fest, welche knappschaftlichen Betriebe für die Einschränkung oder Stillegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 lit. a lit. bb in Betracht kommen. Dabei kann je nach der Art des knappschaftlichen Betriebes und der Tätigkeiten in diesem der Anspruch auf Sonderunterstützung auf einzelne Betriebsteile oder bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt werden, wobei die Unterscheidungskriterien insbesondere auch Rohstoffgewinnung bzw. Weiterverarbeitung, bergmännische Tätigkeit, Zuständigkeit der Bergbehörde nach den allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Vergleich mit Tätigkeiten im allgemeinen Wirtschaftsbereich sind."

Durch die Verordnung sollen gemäß dem Gesetzestext jene knappschaftlichen Betriebe erfaßt werden, die

* infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten Betriebseinschränkungen oder Betriebsstillegungen durchführen,
* an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit bilden,

* vor dem 1. Juli 1993 im Geltungsbereich des SUG nicht erfaßt waren und seit dem 1. Juli 1993 neu hinzugekommen sind und
* keine Nebenbetriebe gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 ASVG sowie keine dislozierten Verwaltungs- und Stabsstellen darstellen.

Aufgrund der seit der Sonderunterstützungsverordnung BGBl.Nr. 360/1995 eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen ist eine neue Verordnung zu erlassen, in der die Erdölbetriebe einerseits und die Zement- und Schotterwerke andererseits nicht mehr angeführt werden.

Weiters wird im § 2 der Verordnung wie bisher eine Einschränkung auf die bergmännische Tätigkeit in der Weise vorgenommen, daß auf die Zuständigkeit der Bergbehörde nach dem Berggesetz 1975 abgestellt wird, während für Arbeitnehmer in Betriebsteilen, für die die Bergbehörde nicht zuständig ist, kein Anspruch auf Sonderunterstützung bestehen soll.

In den nächsten fünf Jahren ergeben sich aufgrund der Altersstruktur der Dienstnehmer folgende geschätzte Einsparungen:

	1996	1997	1998	1999	2000
Einsparungen in Mio. S	4,5	18,0	38,1	67,5	103,0